

1

GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDENTIALMITGLIED

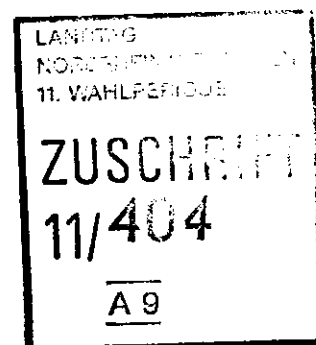
Nordrhein- Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund

An die  
Mitglieder des Ausschusses  
für Kommunalpolitik des  
Landtages Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtages 1

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 29.01.1991  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 45 87 220  
Teletex 2114437 NWSStGB  
Telefax 0211-4587211  
Btx \*920 677 #

Aktenzeichen: VI-902-17/0-hsch

**Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1991 (Drs. 11/802);**hier: Anhörung durch den Ausschuß für Kommunalpolitik am 09.01.1991

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in der Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes  
zum GFG 1991 ist folgendes ausgeführt:

"Eine kommunale Beteiligung an der Kraftfahrzeugsteuer ist um so mehr gerechtfertigt, weil Nordrhein-Westfalen als einziges Land die Landschaftsverbände mit der Planung, dem Bau und der Unterhaltung überörtlicher Straßen betraut hat. Allein diese Aufgabe verursacht bei den Landschaftsverbände ein jährliches Defizit von rd. 300 Mio DM, das letztlich über die Landschaftsumlage von Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgedeckt werden muß."

Diese Ausführungen haben den Abgeordneten Böse anläßlich der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu folgender Frage an den Vertreter des Städte- und Gemeindebundes veranlaßt:

1. Auf welcher Berechnungsunterlage beruht das für die Landschaftsverbände ermittelte Defizit in Höhe von 300 Mio DM?
2. Kann sich der Städte- und Gemeindebund vorstellen, daß dieses angebliche Defizit in Höhe von 300 Mio DM verschwindet, wenn der Straßenbau wie in den anderen Bundesländern vom Land wahrgenommen würde?

Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Das ermittelte Defizit in Höhe von rd. 300 Mio DM ergibt sich aus den Einzelplänen 6 B/Verkehr der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe in den Jahren 1988 - 1990. Danach bewegt sich die Unterdeckung zwischen 283 und 289 Mio DM. Im einzelnen weisen die genannten Einzelpläne folgende Zahlen aus:

**Landschaftsverband Rheinland  
Einzelplan 6 B/Verkehr**

	1990 DM	1989 DM	1988 DM
Unterdeckung VWH	85.016.250	83.756.750	79.892.791
Unterdeckung VMH	50.505.800	48.534.800	55.332.518
	135.522.050	132.291.550	135.225.309

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Einzelplan 6 B/Verkehr**

	1990 DM	1989 DM	1988 DM
Unterdeckung VWH	90.852.350	84.817.150	85.070.046
Unterdeckung VMH	63.132.500	61.952.950	63.130.260
	153.984.850	146.770.100	148.200.306

Unterdeckung Einzelpläne 6/Verkehr  
bei beiden Landschaftsverbänden

1990 DM	1989 DM	1988 DM
289.506.900	279.061.650	283.425.615

Zu Frage 2:

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen tritt dafür ein, daß den Landschaftsverbänden für die Übertragung der Zuständigkeiten für den Bau und die Unterhaltung von überörtlichen Straßen vom Land ein finanzieller Ausgleich zu gewähren ist. Sofern Land und Bund hierzu nicht bereit sind, sollten der Bau und die Unterhaltung überörtlicher Straßen vom Land selbst wahrgenommen werden.

Diese Haltung wird wie folgt begründet:

Nach der bestehenden Gesetzeslage sind die Verwaltung, der Bau und die Unterhaltung der Bundesautobahnen und der sonstigen Bundesfernstraßen durch die Landschaftsverbände eine eindeutige Auftragsangelegenheit des Bundes. Bei den Landstraßen nehmen die Landschaftsverbände eine Aufgabe des Landes wahr. Dies wird auch daran deutlich, daß die entscheidenden Ausbaupläne für die Landstraßen definitiv vom Land aufgestellt werden.

Da die Verwaltung und Unterhaltung des überörtlichen Straßennetzes im Auftrag des Landes bzw. des Bundes geschehen, muß hierfür den Landschaftsverbänden ein voller Kostenersatz gewährt werden. In allen anderen Bundesländern wird nämlich diese Aufgabe von den Ländern unmittelbar wahrgenommen. Bei einem jährlichen Zuschußbedarf von rd. 300 Mio DM handelt es sich um eine Größenordnung, die nicht mehr vernachlässigt werden kann. Auch die an die Landschaftsverbände gezahlten Schlüsselzuweisungen können nicht als Ausgleich angesehen werden, da diese Zuweisungen einen immer geringeren Teil des jährlichen Zuschußbedarfs der Landschaftsverbände abdecken.

Sollte das Land nicht bereit sein, die Belastungen der Landschaftsverbände im Bereich der überörtlichen Straßenunterhaltung auszugleichen, wäre diese Aufgabe vom Land wieder unmittelbar wahrzunehmen. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, daß an der Struktur der örtlichen Straßenbauämter nichts geändert wird. Diese sind nämlich die eigentlichen Ansprechpartner für die Kommunen. Deshalb macht es im Ergebnis für die Städte und Gemeinden keinen gravierenden Unterschied, ob die Straßenbauämter den Landschaftsverbänden oder der Straßenbauabteilung des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr unmittelbar unterstehen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Heinrichs